

Ehrenordnung der Gemeinde Kirchartd

Durch Beschluss vom 14.11.2016 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Ehrenordnung für die Gemeinde Kirchartd. Eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll den Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck bringen, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Kirchartd und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Kirchartd zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Kirchartd und ihrer Ortsteile verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf Grundlage der Gemeindeordnung.
Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Gemeinderats.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen sowie der kostenlose Eintritt in die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Kirchartd.
Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (5) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt. Die Verleihung kann mit der Überreichung einer Ehrengabe oder eines Geldgeschenkes verbunden werden.
- (6) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einem dem Anlass würdigen Rahmen.
- (7) Die Zahl der Ehrenbürger der Gemeinde Kirchartd soll jeweils nicht mehr als drei lebende Personen betragen.
- (8) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (9) Durch Beschluss des Gemeinderats kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats entzogen werden; für den Entzug des Ehrenbürgerrechts gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 2 Bürgermedaillen

- (1) Die Gemeinde Kirchartt verleiht Bürgermedaillen in Gold und Silber.
- (2) Die Bürgermedaillen der Gemeinde Kirchartt werden nur in besonderen Ausnahmefällen an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Gemeinde Kirchartt und ihrer Bürgerschaft gedient, außergewöhnlichen Bürgersinn bewiesen haben oder die sich über die Grenzen unseres Raumes hinaus Verdienste um die Gemeinde Kirchartt erworben haben. Die Verleihung der Bürgermedaille ist auch an Körperschaften, Verbände und Vereine möglich.
- (3) Die **Bürgermedaille in Gold** ist nach dem Ehrenbürgerrecht die höchste Auszeichnung. Die Auszeichnung soll an nicht mehr als 10 lebende Persönlichkeiten verliehen werden.
- (4) Die **Bürgermedaille in Silber** ist nach der Bürgermedaille in Gold die höchste Auszeichnung. Die Auszeichnung soll an nicht mehr als 15 lebende Persönlichkeiten verliehen werden.
- (5) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (6) Mit der Verleihung der Bürgermedaille in Gold wird eine dazugehörige Anstecknadel in Gold; mit der Verleihung der Bürgermedaille in Silber wird eine dazugehörige Anstecknadel in Silber überreicht.

§ 3 Ehrennadeln

- (1) Die Gemeinde Kirchartt verleiht Ehrennadeln in Gold und Silber.
- (2) Die Ehrennadeln der Gemeinde Kirchartt werden an Persönlichkeiten der Gemeinde Kirchartt verliehen, die sich während jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit in den Vereinen und Organisationen der Gemeinde Kirchartt besondere Verdienste erworben und damit besonderen Bürgersinn bewiesen haben. Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt. Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt.
- (3) Die Ehrennadel in Gold ist die höchste Auszeichnung nach der Bürgermedaille in Silber. Sie wird verliehen
 - a) an 1. Vereinsvorsitzende, die mindestens 15 Jahre in dieser Funktion in einem Kirchartter Verein oder einer Kirchartter Organisation tätig waren,
 - b) an die 2. und 3. Vereinsvorsitzenden, Schriftführer und Kassierer sowie Jugendleiter, die mindestens 20 Jahre in dieser Funktion in einem Kirchartter Verein oder einer Kirchartter Organisation tätig waren,
 - c) in sonstigen Einzelfällen an besonders verdiente Funktionsträger, die mindestens 20 Jahre in einem Kirchartter Verein oder einer Kirchartter Organisation tätig waren.

- (4) Die Ehrennadel in Silber ist die höchste Auszeichnung nach der Ehrennadel in Gold. Sie wird verliehen
- a) an 1. Vereinsvorsitzende, die mindestens 10 Jahre in dieser Funktion in einem Kircharter Verein oder einer Kircharter Organisation tätig waren,
 - b) an die 2. und 3. Vereinsvorsitzenden, Schriftführer und Kassierer sowie Jugendleiter, die mindestens 15 Jahre in dieser Funktion in einem Kircharter Verein oder einer Kircharter Organisation tätig waren,
 - c) in sonstigen Einzelfällen an besonders verdiente Funktionsträger, die mindestens 15 Jahre in einem Kircharter Verein oder einer Kircharter Organisation tätig waren.
- (5) Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit der Ehrennadel übergeben.

§ 4 Sportlerehrung

- (1) Die Gemeinde Kirchartd ehrt Sportlerinnen und Sportler für besondere sportliche Leistungen durch die Verleihung von Urkunden.
- (2) Geehrt werden Mitglieder eines Sportvereins, dessen Sitz in Kirchartd ist und die für diesen Verein gestartet sind, sowie Sportler, die in Kirchartd wohnen.
- (3) Die Ehrungen erfolgen aufgrund von Meldungen der Vereine. Anträge sind vom jeweiligen Verein mit Angabe der vollständigen Adresse der Sportler/Innen und Trainer bei der Gemeindeverwaltung Kirchartd schriftlich einzureichen.

Der Vorschlag ist entsprechend zu begründen; die zu ehrende Leistung ist genau zu bezeichnen und die Teilnehmerzahl des angegebenen Wettbewerbs zu nennen.

Als Nachweis über einen errungenen Erfolg sind die offiziellen Siegerlisten, Urkunden, empfangenen Medaillen oder ähnliches der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

- (4) Der Bürgermeister beschließt über den zu ehrenden Personenkreis.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen für oder wider eine Ehrung ist ausgeschlossen.

Kirchartd, 14.11.2016

Gerd Kreiter
Bürgermeister

